



Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das Sanitätärgesetz, das Zahnärztegesetz, das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013, das Psychotherapiegesetz, das allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Verbrechenopfergesetz geändert werden.

Wien, am 19.06.2019

Mag.a Hedwig Wölfel
die möwe Kinderschutzzentren
Börsegasse 9/1
1010 Wien
woelfl@die-moewe.at

Die möwe ist seit 30 Jahren als Kinderschutzorganisation im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der nicht behördlichen Kinderschutzarbeit im Rahmen der Sozialen Dienste, sowie in der Prävention und Bewusstseinsbildung rund um den Themenbereich Gewalt an Kindern tätig. Das zentrale Anliegen der möwe ist der Schutz von Kindern vor Gewalt und ihren Folgen. Die möwe ist eine Beratungs- und Therapieeinrichtung für Kinder und Jugendliche, die physische, psychische oder sexuelle Gewalt erlebt haben sowie für deren Bezug- und Vertrauenspersonen. Sie betreibt sechs Kinderschutzzentren in Wien, St. Pölten, Mödling, Neunkirchen, Mistelbach und Gänserndorf.

Die Mitarbeiter*innen der möwe sind auf die Arbeit mit Kindern und ihren Bezugspersonen spezialisiert und stehen ihnen begleitend, beratend und behandelnd zur Verfügung. Die Kerntätigkeiten sind Krisenintervention, Psychotherapie, klinisch-psychologische Diagnostik, Prozessbegleitung, Prävention, Fortbildung, Frühe Hilfen (gut begleitet) und Supervision.

Die möwe ist aktives Mitglied: im Bundesverband der österreichischen Kinderschutzzentren, bei der Österreichischen Liga für Kinder- und Jugendgesundheit, im Netzwerk Kinderrechte Österreich, Wiener Netzwerk gegen sexuelle Gewalt an Mädchen, Buben und Jugendlichen und Gewaltfrei leben.

In Person von Mag^a Hedwig Wölfl war die möwe auch in die Arbeit der Task Force „Strafrecht“ eingebunden und hat dort einige Vorschläge aus Sicht des außerbehördlichen Kinderschutzes aktiv eingebracht. Ergebnisse der Task Force und ihre gesetzliche Umsetzung im 3. GeSchG sind vor allem im Hinblick auf

- **Bessere Vernetzung**
- **Ausbau des Opferschutzes**
- **Erweiterung der Straftatbestände im Bereich psychischer Gewalt und des**
- **Unbefristetes Tätigkeitsverbot bei einschlägigen Verurteilungen**

sehr zu begrüßen.

Einige Neuerungen, wie die Einführung der Anzeigenpflicht in Berufsgesetze des Gesundheitsbereichs sind vor allem aus Sicht des Kinderschutzes kritisch zu hinterfragen und aufgrund ihrer kontraproduktiven Auswirkungen auf die besonders vulnerable und schützenswerte Opfergruppe von Kindern und Jugendlichen abzulehnen.

Einige Organisationen aus dem Kinderschutzbereich haben bereits sehr differenzierte Stellungnahmen abgegeben, denen sich die möwe im Sinne der Forderung nach einer Beibehaltung der derzeitigen Regelungen im Umgang mit Verdacht auf Gewalt oder Berichten über Gewalt, nämlich mit Fokus auf die Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe, anschließt. Mit dem neuen Gesetzesentwurf würde es zu einer Verschärfung der äußerst hohen Belastungsdynamik von Opfern innerfamiliärer Gewalt kommen. In Bezug auf die geplanten Änderungen soll daher im Folgenden auf den Aspekt der geplanten Einführung einer

Anzeigepflicht für Gesundheitsberufe, insbesondere bei PsychologInnen und PsychotherapeutInnen,
eingegangen werden.

Negative Folgen einer Einführung der Anzeigepflicht für die geregelten Gesundheitsberufe, insbesondere bei Psycholog*Innen und Psychotherapeut*Innen

Die aktuelle Melde- und Anzeigepflicht bei Misshandlung, Quälen, Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch von Minderjährigen ist im **§ 37 Abs. 3 Z 3 B-KJHG 2013 für alle Angehörigen gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe** z.B. Ärzt*Innen, Psychotherapeut*Innen, Gesundheits- und Klinische Psycholog*innen und Musiktherapeut*innen. Die Meldepflicht besteht bei begründetem Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden kann. Aktuell besteht keine Anzeigepflicht für die gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe.

Im Jahr 2018 hat die möwe **966 Prozessbegleitungen** durchgeführt. In enger Zusammenarbeit mit renommierten und auf Opferschutz spezialisierten Anwaltskanzleien wird neben psychosozialer Prozessbegleitung auch juristische Prozessbegleitung durchgeführt. Durch die enge Zusammenarbeit mit Jugendämtern, Polizeistationen, Krankenhäusern sowie anderen Beratungsstellen wird die Prozessbegleitung im Allgemeinen sehr gut angenommen. Dadurch können Risiken wie eine **Re-traumatisierung** durch Befragungen bei der Anzeigeerstattung oder vor Gericht vermindert werden. Die Nachfrage nach Prozessbegleitung zeigte sich insgesamt im vergangenen Jahr sehr stark, schwerpunktmäßig wurden Kinder nach innerfamiliärer schwerer sexueller und/oder körperlicher Gewalterfahrung übernommen.

Die Beratungen bei Gewalt(verdacht) und im Vorfeld der Prozessbegleitung wären durch die Anzeigepflicht obsolet, weil Sie immer auf das besondere Vertrauensverhältnis zwischen dem Klient*in und basiert. Dieses Vertrauensverhältnis ist Grundlage für das Anvertrauen und Besprechen erlebter Gewaltdynamiken und –vorkommnisse und die Verschwiegenheit ist klar in den Gesetzen der verschiedenen Quellberufe (§15 PthG und §37 PG13) geregelt. Wenn dieses **Vertrauensverhältnis** nicht mehr **Grundlage der Kinderschutzarbeit** wäre, sondern eine zu begründende Ausnahme kann Kinderschutzarbeit nicht wirksam und sensibel gestaltet werden, denn mit Einführung einer Anzeigepflicht würde die Rolle der Mitarbeiter*innen im Kinderschutz drastisch verändert. Vom unterstützenden, schützenden, nach gemeinsamen Lösungswegen suchenden Angebot im Sinne des Kindeswohles, würden Mitarbeiter*innen zu „bestrafenden“ Personen werden, die eine strafrechtliche Relevanz der geschilderten Erfahrungen in den Fokus der Arbeit stellen. Durch eine Anzeige würde das Vertrauensverhältnis zu den Kindern, Jugendlichen und Bezugspersonen massiv erschüttert. Durch den Beziehungs- und Vertrauensbruch würde ein gemeinsames Weiterarbeiten und damit auch eine unter Umständen zu späteren Zeitpunkt mögliche Anzeige damit verunmöglicht.

Eine Anzeigepflicht würde die derzeit **gesetzlich angeordnete Meldepflicht** (Gefährdungsmeldung) bei der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaften oder der MA11 **aushebeln**. Im Rahmen der Gefährdungsmeldung steht aktuell eine Überprüfung des Kindeswohles und das Setzen von geeigneten Maßnahmen zur Unterstützung des ganzen Familiensystems im Vordergrund. In vielen Fällen kann die **Kooperation der Familienmitglieder** erhalten oder wiedergewonnen werden. Bei einer Anzeigepflicht und folgender Ermittlung der Polizei im Sinne einer Straftat wäre damit zu rechnen, dass Verleugnungstendenzen und Angst vor Bestrafung, förderliche und einsichtige Prozesse im Familiensystem blockieren und massiv erschweren.

Eine Anzeige per se kann den Schutz eines Kindes nicht herstellen, da sich polizeiliche Ermittlungen und anschließende Gerichtsverfahren ja oft über ein Jahr erstrecken. Hier kann nur durch schnelles Eingreifen der Kinder und Jugendhilfe bzw. des Familiengerichts der Kinderschutz gewährleistet werden.

Aus Erfahrung wissen wir, dass eine Verstärkung des Drucks auf die Betroffenen von innerfamiliärer Gewalt die **Abwehrmechanismen (Loyalitätskonflikt, Angst)** des betroffenen Systems verstärkt. In diesem Sinne würde eine Anzeige nicht notwendigerweise Kinderschutz heißen, sondern läuft sogar vielleicht der Aufdeckung entgegen, denn innerfamiliäre oder häusliche Gewalt sowie Gewalt gegen Kinder ist noch immer starker Tabuisierung unterworfen. Aus Angst, Scham und Loyalität gegenüber ihren Eltern wird die Gewalt als „Familiengeheimnis“ nicht nach außen getragen. Aus Studien ist bekannt, dass „Zweifel an der vertraulichen Behandlung der Informationen“, „Sorge um den Ruf der Familie“ und „Unberechenbarkeit der Reaktionen Dritter“ die größten Barrieren sind. Zusätzlich spielen die widersprüchlichen Gefühle und der Loyalitätskonflikt der Kinder eine wichtige Rolle. Kinder wünschen sich häufig, dass die Gewalt gestoppt wird, aber die gewaltausübende Person trotzdem in ihrem Leben bleibt, weil sie auch positive Gefühle für die Person haben. Diese widersprüchlichen Gefühle erzeugen Ambivalenz die nur in einem **vertrauensvollen und geschützten Raum** bearbeitet werden kann. Geht es dabei um Gewalt zwischen den Eltern entsteht für die meisten Kinder zusätzlich ein Loyalitätskonflikt, weil sie einerseits beide Eltern grundsätzlich gerne haben und dies auch zeigen möchten, aber andererseits wissen sie nicht, ob sie eine gute Beziehung zum Vater haben dürfen, wenn die Mutter ihn hasst. Zur Stabilisierung und Bearbeitung des Loyalitätskonflikts und der widersprüchlichen Gefühle müssen die Kinder Gewissheit haben, dass Sie in einem geschützten Raum über alle Themen sprechen können.

Anzeigen- und Erstberatung bei Gewalt(-verdacht) ist ein Angebot der Kinderschutzzentren, das fast immer im Vorfeld von Prozessbegleitung in Anspruch genommen wird. Das Ziel ist maßgeschneiderte Erst- und Anzeigenberatung für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche sowie die Bezugssysteme, die von (sexueller) Gewalt betroffen sind oder waren anzubieten. In der Erstberatung wird Vertrauen aufgebaut, weil das Reden über heikle Themen nur im geschützten Rahmen möglich ist. Der Inhalt der Erst- und Anzeigenberatung variiert, meist wird grundsätzlich informiert und gemeinsam erarbeitet, ob das Kind bei der Polizei oder beim Gericht aussagen will und damit zusammenhängend, ob eine Anzeige derzeit sinnvoll ist. Es werden auch die kognitiven, motivationalen und emotionalen Voraussetzungen des Kindes abgeklärt und Informationen über Rechte, Untersuchungen und weitere Möglichkeiten gegeben.

Eine Anzeigepflicht **hebelt** außerdem auch das **Angebot der Anzeigenberatung** aus. Eine Folge wären mehr Anzeigen ohne den notwendigen Vorlauf das Kind auf die folgenden Konsequenzen und Herausforderungen vorzubereiten, es zu stärken und ihm Schutz und Sicherheit für diesen Prozess zu vermitteln oder diesen auch tatsächlich im Außen herzustellen. Ohne diese wichtige Vorarbeit und ein gemeinsames Abwägen ist die Gefahr hoch, dass Kinder bei der Einvernahme nicht aussagen oder sich ent schlagen werden. Ein Resultat wäre eine **steigende Anzahl an Anzeigen, die meist eingestellt werden** würden und das das Kind bliebe langfristig der Gewalt ausgeliefert.

Praktisch gesprochen wäre die **Menge an Anzeigen** auch für die Staatsanwaltschaft und für die Gerichte **nicht bewältig bar**. Das Hilfesystem wäre total überlastet und die Kosten würden massiv steigen. Derzeit wird ein Großteil der Anzeigen eingestellt was belegt, dass eine Anzeige nicht zwingend die Intervention erster Wahl sein darf, denn sie kann – meist aus Mangel an Beweisbarkeit - nur in einem kleinen Teilbereich zur Verurteilung des Beschuldigten führen.

Anstatt die Anzeigepflicht zu verschärfen, wäre es sinnvoll die **Verfahrenseinstellungen zu analysieren** und aufgrund der Ergebnisse geeignete Maßnahmen zur Verbesserung des Kinder- und Opferschutzes zu erarbeiten.

Zusätzlich wollen wir noch zu bedenken geben, dass auch die Gefahr einer **Instrumentalisierung der Opferschutzeinrichtungen** (vor allem im Bereich der Obsorgeverfahren zwischen hochstrittigen Eltern) besteht. So würden Beschuldigungen eines Elternteils wegen Gewaltausübung des anderen Elternteils zu einer umgehenden Anzeige durch die Opfereinrichtung führen. Fehlbeschuldigungen und ein massiver Eingriff in die Familienrechte wären Tür und Tor geöffnet.

Dieser Umstand erfährt in der Strafgesetzzordnung ausnehmend hohe Beachtung, insofern als Betroffenen innerfamiliärer Gewalt die **Möglichkeit der Entschlagung** eingeräumt und zu Beginn jeder Befragung auch zur Kenntnis gebracht wird. Dem zuwider drängt der neue Gesetzesentwurf auf eine Anzeige auch im nahen familiären Beziehungsbereich, den Umstand ignorierend, dass das Strafgesetzbuch eine Entschlagung ermöglicht. Gerade bei einer überstürzten Anzeige ist die Wahrscheinlichkeit einer Entschlagung jedoch besonders hoch.

Es braucht viel soziale Unterstützung, auch durch Opferschutzeinrichtungen, um Betroffene zu stärken, den Schritt der Anzeige zu wagen. Entgegen der Gerechtigkeitslogik, die durch Verurteilung und Bestrafung eines Strafdeliktversuchs einen Ausgleich bzw. Wiedergutmachung zu leisten, bedeutet eine Anzeige im **innerfamiliären Erleben** oft eine Fortsetzung schuldhafter Verflechtungen. Wenn z.B. durch die Veröffentlichung der sexuellen Gewalt, Streit das Familiensystem sprengt, Beschämung überhaupt im ländlichen Bereich eine ganze Familie betrifft, bzw. durch die Inhaftierung es zu massiven finanziellen Belastungen und in der Folge Verlust des sozialen Status einer Familie kommt.

Der Umstand, dass durch Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention nahe Angehörige das Recht auf Wahrung ihres Privat- bzw. Familienlebens haben, andererseits bei Bekanntwerden oder drohenden Gefährdung eines Kindes notwendige Schritte zur Wahrung des Kindeswohls zu setzen sind, stellt eine hoch komplexe anforderungsreiche Situation dar. Diese ist nur durch eine umfangreiches **vernetztes Zusammenwirken** von einerseits das Kindeswohl gewährleistenden Institutionen (Kinder- und Jugendhilfe, Familiengericht) und den sie unterstützenden Opfereinrichtungen in Kooperation mit den Organen der Polizei und Justiz zu leisten.

Zusammengefasst sollte aus der Sicht der möwe Kinderschutzzentren statt einer Ausweitung der Anzeigenpflicht bedarfsorientiert und spezifisch geregelt in folgende Ansätze investiert werden:

- verbesserte und verbindliche Kooperationen und Vernetzung zwischen den unterschiedlichen Akteuren und Angeboten im Kinder- und Jugendhilfebereich,
- Fachberatung in Kinderschutzzentren als Angebot für alle Berufsgruppen, die einen Verdacht auf Gewalt haben, zu installieren und finanzieren, um Hilfestellung bei der Verdachtseinschätzung als auch den nächsten Handlungsschritten zu geben,
- Kinder bereits vor Anzeigen an eine kinder- und jugendspezifische Prozessbegleitungseinrichtung zu überweisen, um Anzeigen gut vorzubereiten, in dem Sinne, dass Kinder gut informiert und von einer kompetenten Fachperson begleitet werden,
- Analyse der Verfahrenseinstellungen bei Gewalt an Kindern als größte Gruppe der Verfahrensausgänge.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.a Hedwig Wölfl
Geschäftsführung und Fachliche Leitung

die möwe - Kinderschutzzentren
1010 Wien, Börsegasse 9/1
T: +43 (0)1 532 14 14

